

Bestrafte Hilfsbereitschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **2 (1939)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1048443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bodenbearbeitungsgeräte für die Ausdehnung des Ackerbaues

Aus dem Artikel «Die Verwendung des Traktors im gepflügten Ackerfeld» in den beiden letzten Nummern des «Traktor» wird ohne weiteres die grosse Bedeutung geeigneter Anhängergeräte für den Traktor ersichtlich. Die Versuche, welche die Schweiz. Stiftung Trieur in Verbindung und unter finanzieller Mithilfe der Eidg. Landw. Versuchsanstalt in Oerlikon gegenwärtig durchführt, gehen diesen Fragen nach und dienen der systematischen Prüfung von speziell für den Traktor geeigneten Bodenbearbeitungsgeräten. Allen mechanischen Bodenbearbeitungsgeräten fällt auch vom Standpunkt des Arbeitsproblems für den Landwirt aus eine tiefgreifende Bedeutung zu. Nach den Ausführungen des Stiftungspräsidenten, Herrn Oberst F. Ineichen, anlässlich einer Prüfungsvorführung auf dem Gelände der Gutswirtschaft Maggi, am 25. IV. 1940 in Kemptthal, beschäftigt sich der Arbeitsausschuss z. Zeit diesbezüglich vornehmlich mit vier Problemen:

1. einem allen Anforderungen genügenden Einmannpflug für Traktoren;
2. mit Geräten, die der Bodenlockerung nach dem Pflügen dienen;
3. mit einem für unsere schweizerischen Verhältnisse geeigneten sog. Vielfachgerät;
4. mit zur Untergrundlockerung geeigneten Geräten.

Betreffend den *Einmannpflug* wurde ausgeführt, dass die bestehenden Lösungen bisher noch nicht allen Ansprüchen der Traktorbesitzer zu genügen vermögen, da die Probleme der Abtrift beim Pflügen am Hang, sowie diejenigen der Bruchsicherheit bei plötzlich auftretenden Bodenwiderständen noch nicht in befriedigender Weise abgeklärt sind. Der Zweischaraufbaupflug dürfte an die für unsere normalen landw. Betriebe geeigneten Traktoren meist zu hohe Zugkraft-Ansprüche stellen, so dass ein schwerer, leistungsfähiger Einscharpflug für diese Verhältnisse wohl den Vorzug verdienen dürfte.

Eine grosse Rolle spielen ferner die Geräte, die der *Bodenlockerung* nach dem Pflügen dienen, wobei das Hauptaugenmerk auf eine befriedigende Lockerung der Spur des Traktors zu richten ist. Die Lockerung der Pflugfurchen muss so tief gehen, dass nicht nur eine scheinbar befriedigende Arbeit geleistet wird, d. h. eine solche, die die eingetretene Pressung einfach verdeckt, wie dies z. B. bei der gewöhnlichen Zahnegge mit Pferdezug der Fall ist. Die bisher zur Ver-

wendung kommenden Bodenlockerungsgeräte weisen mit wenigen Ausnahmen eine für den Traktor zu geringe Arbeitsbreite auf. Diese sollte im Minimum 2 m betragen. Besser sind 2,20 m bis 2,40 m, damit die Radspur des Traktors auch beim Wenden oder bei Abtrift unter allen Umständen bearbeitet wird. Die doppelte Scheibenegge und schwere Kultivatoren eignen sich erfahrungsgemäss sehr gut für den Traktorbetrieb, wobei der Kultivator für sehr tiefe Bearbeitung noch den Vorzug verdient. Ausser diesen sollen auch neue Geräte, wie die schwere Spatenrollegge und vor allem die neue grosse Traktorbodenfräse von Grunder geprüft werden.

Das *Vielfachgerät*, dem in Deutschland namentlich im Kartoffelbau in den letzten Jahren grosse Aufmerksamkeit gewidmet wurde, sollte für unsere kleinen Verhältnisse nicht nur im Hackfruchtbau, sondern auch für den Getreidebau Verwendung finden können, um seine Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen.

Die Probleme der *Untergrundlockerung* sind schon seit Jahren nie zur Ruhe gekommen und werden von Zeit zu Zeit aus stets neuen Gesichtspunkten immer wieder in Angriff genommen, ohne dass es bisher zu einer durchgreifend befriedigenden Lösung gekommen ist. Sie ist speziell für die Hackfrucht angezeigt. Neuestens neigt man zu der Annahme, dass ein separater Arbeitsgang im Frühjahr vor dem Anbau bei einer Arbeitstiefe von 35—40 cm die grössten Erfolgsaussichten bietet. Aber auch der Brucharbeit vor dem Pflügen wird das Wort gesprochen. Die Versuche der Stiftung Trieur sollen über diese Fragen für unsere Verhältnisse näheren Aufschluss bringen.

Im Laufe des Tages wurden dann mit verschiedenen Traktoren (Vevey-Diesel: Petrolbetrieb, Cletrac-Raupentraktor: Petrolbetrieb, Bühler: White-Spirit-Betrieb, Grunder: White-Spirit-Betrieb) mit verschiedenen Aufbau- und Anhängerpflügen und einer ganzen Reihe von Bodenbearbeitungsgeräten in verschiedenem Boden vergleichende Messungen und Arbeitsbeurteilungen durchgeführt. Die Resultate werden selbstredend erst auf Grund weiterer Versuche durch die Prüfungskommission bekanntgegeben werden können und werden bestimmt für die Traktorbesitzer wertvolle Hinweise und Schlussfolgerungen zutage fördern. Wir danken der Stiftung Trieur für die Inangriffnahme dieser sehr zeitgemässen Versuche.
A, S.-r.

Bestrafte Hilfsbereitschaft

Die Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft des Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amtes verlangt mit Recht den ausgiebigen Einsatz aller landwirtschaftlichen Traktoren, um eine möglichst vollständige Durchführung der vorgesehenen Ausdehnung der Ackerbauproduktion sicherzustellen. Es ist daher unumgänglich notwendig, dass die Besitzer landw. Traktoren ihre Maschinen weitgehend auch in den Dienst dritter Landwirte stellen dürfen und müssen. Es sollte

nun eigentlich selbstverständlich sein, dass die Traktorbesitzer für diese Hilfeleistung nicht noch extra fiskalisch belastet werden. Die Verfügung der Polizeidirektion des Kantons Bern vom 26. März 1940, wonach für zu landw. Arbeiten für Dritte verwendete landw. Traktoren eine jährliche Steuer von Fr. 60.— zu entrichten ist, wird daher von den bernischen Traktorbesitzern mit Recht als eine Bestrafung der von ihnen im allgemeinen Landesinteresse geforderten und er-

warteten Hilfsbereitschaft empfunden. Auch diese Fr. 60.— müssen verdient sein und können nur bei gelegentlicher Aushilfe, die aber für den Dritten unter Umständen sehr dringlicher Natur sein kann, gar nicht eingebracht werden. Man bremst also die so notwendige und unter allen Gesichtspunkten förderungswerte gegenseitige Hilfsbereitschaft und Hilfsmöglichkeit seitens der Traktorbesitzer behördlicherseits mit kleinlichen Fiskalmassnahmen gründlich ab, und zeigt damit für die Notwendigkeit einer möglichst intensiven Produktionssteigerung wenig Verständnis. Eine etwas weitherzigere Lösung hätte dem auf seine Landwirtschaft sonst mit Recht sehr stolzen Kanton Bern wohl angestanden. Auch die zugestandene Möglichkeit, die Steuer gemäss Ziff. I, § 10 des Dekretes vom 14. Sept. 1937 eventuell nur quartalsweise bezahlen zu müssen, trägt den gegenwärtigen Verhältnissen entschieden noch zu wenig Rechnung, denn die vierteljährliche Belastung entspricht den tatsächlichen Arbeitsspitzen für die landw. Traktoren sehr schlecht. Solche Arbeitsspitzen kommen in jedem Kalenderquartal vor, während ein landw. Traktor aber schon sehr stark in Anspruch genommen wird, wenn er jährlich effektiv während 90 Tagen, also während eines Quartals im Betriebe steht. Es heisst das mit andern Worten, dass bei einer Jahressteuer von Fr. 60.— ein landw. Traktor gemessen an seiner wirklichen Verwendungsdauer und namentlich auch an seiner Verwendung auf der öffentlichen Strasse mindestens wie ein normales Motorfahrzeug vertaxt wird, das aus-

schliesslich auf der Strasse verkehrt, so dass in keiner Weise von einer Vorzugssteuer gesprochen werden kann. Wenn in normalen Zeiten vom fiskalischen Standpunkt aus eine Differenzierung des Arbeitsbereichs landw. Traktoren sich mit guten Gründen vertreten lässt und diskutabel ist, so ist dies heute infolge des ausgesprochenen Zugkraftmangels, dem nur auf dem Wege gegenseitiger Aushilfe wirksam begegnet werden kann, nicht der Fall. Das Kriterium des Landwirtschaftstraktors sollte heute auch vom fiskalischen Standpunkte aus einzig darin erblickt werden, ob mit dem Traktor ausschliesslich landw. Arbeiten verrichtet werden oder nicht, gleichgültig ob dieselben nur für den eigenen Betrieb oder auf Rechnung Dritter ausgeführt werden. Eine Bestrafung der Hilfsbereitschaft durch eine Steuer Auflage sollte nicht in Frage kommen dürfen. Wir hoffen, dass die Polizeidirektion des Kantons Bern diese Frage gemäss den vorstehenden Richtlinien, wie sie ihr seitens unseres Verbandes bereits in einer Eingabe vom 23. Januar 1939 unterbreitet worden sind, erneut einer Prüfung unterziehen wird. Wir glauben, dass die damals gestellten Forderungen in jeder Beziehung stichhaltig begründet sind und in dem in Beratung stehenden neuen Dekret über die Motorfahrzeugsteuer voll befriedigt werden dürften, ohne dass damit dem Landwirtschaftstraktor als Arbeitsmaschine eine ungerechtfertigte Vorzugsstellung gegenüber den übrigen Motorfahrzeugen eingeräumt würde.

A. S.-r.

Aus der Praxis der Traktorbesitzer La pratique du tracteur

Wie ausserordentlich wichtig es ist, dass die Anforderungen, welche durch die gesetzlichen Vorschriften betr. die Konstruktion und den Betrieb landw. Traktoren auch wirklich befolgt werden, mag folgendes Beispiel illustrieren.

Der Besitzer eines Autotraktors im Kanton Luzern hatte seinen Traktor gegen Haftpflicht versichert. Trotzdem die Police ausdrücklich stipulierte, dass die Versicherung zur Voraussetzung habe, daß die Maschine den für landwirtschaftliche Traktoren geltenden gesetzlichen Vorschriften entspreche, hat sich der Besitzer im Betrieb des Traktors in keiner Weise an die Vorschrift der Maximalgeschwindigkeit von 20 km/Std. gehalten, sondern er ist bei Leerfahrten nachweisbar stets mit einer 30 km/Std. überschreitenden Schnelligkeit gefahren. Er hat nicht bedacht, dass ein solches Vorgehen für aus dem Pferdezug übernommene Wagen und Anhängegeräte unter allen Umständen ruinöse Ueberbeanspruchungen zur Folge haben muss. Eine solche ist denn auch eines Tages an einem leichten Brückenwagen eingetreten, indem von diesem während der Fahrt ein Rad mit einem Teil der Achse absprang und die Bergstrasse hinunterrollte. Das Unglück wollte es, dass dasselbe einer des Weges kommenden Frau in den Unterleib fuhr und dieselbe

tödlich verletzte. Die nachfolgenden Untersuchungen haben einwandfrei ergeben, dass der in Frage stehende Autotraktor nie den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat und dass sich der betreffende Besitzer mit Wissen auch nicht an die für landw. Traktoren geltenden Verkehrsvorschriften in bezug auf die Maximalgeschwindigkeit gehalten hat. Die Folge ist nun, dass der fehlbare Traktor-Besitzer nicht nur persönlich für die Regelung der Haftpflichtansprüche der verunglückten Person wird haften müssen, sondern auch noch eine empfindliche Strafe wegen Vergehens gegen die Bestimmungen des Automobilgesetzes zu gewärtigen hat.

Die Bestimmungen über die technischen Anforderungen, die an einen landwirtschaftlichen Traktor gestellt werden müssen, damit er in jeder Hinsicht den Anforderungen, welche vom Standpunkt der allgemeinen Verkehrssicherheit aus gestellt werden müssen, entspricht, sind seinerzeit durch die Techn. Kommission des Schweiz. Traktorverbandes wohl überlegt worden. Nur auf Grund dieses weisen Masshaltens ist es gelungen, dem landw. Traktor als Arbeitsmaschine im Rahmen des Automobilgesetzes und der zudienenden Vollziehungsverordnung eine Vorzugsstellung gegenüber den übrigen Motorfahrzeugen

Traktorführer-Kurs Der vierte grosse Kurs C findet vom 20. Mai bis 5. Juni 1940 in Winterthur statt. Ausführliche Programme durch das Zentralsekretariat.